



ESG.Table

#250 / 5. September 2025

## **Nachhaltigkeitsberichterstattung: Zweifel an „bürokratiearmer Umsetzung“ der CSRD**

*Von Marc Winkelmann und Ferdinand Fröhlich*

**Das Kabinett hat seinen CSRD-Gesetzentwurf beschlossen und verspricht, damit die Mehrbelastungen für Unternehmen zu minimieren. Kritiker aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik sehen das anders.**

Die Bundesregierung hat das nationale Gesetz zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen am Mittwoch [verabschiedet](#). Nach der Beratung im Parlament wird das Umsetzungsgesetz zur europäischen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) voraussichtlich noch in diesem Jahr in Kraft treten. Unternehmen sollen damit [nach langen Verzögerungen](#) Rechtssicherheit bekommen.

**Andererseits: Auf EU-Ebene halten die Verhandlungen zum Nachhaltigkeits-Omnibus an**, und dieser wird weitere Veränderungen bringen. „Die Umsetzung bleibt ein dynamischer Prozess, der kontinuierliche Aufmerksamkeit und Anpassungsfähigkeit erfordert“, [erklärt](#) Melanie Sack, die Vorstandssprecherin des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW).

**Der Entwurf für die nationale Umsetzung basiert laut Bundesregierung „ganz überwiegend“ auf dem Entwurf der vorigen Ampel-Regierung.** Er berücksichtige zudem bereits beschlossene Regelungen aus dem EU-Omnibus. Zu den Eckpfeilern gehört:

- Konzerne der sogenannten ersten Welle sind nicht ab Geschäftsjahr 2024 berichtspflichtig, sondern ab Geschäftsjahr 2025.

- Für Erste-Welle-Unternehmen mit weniger als 1.000 Beschäftigten gilt sogar eine zweijährige Befreiung von der Berichtspflicht. Die Regierung greift damit einem Vorschlag der EU-Kommission im aktuellen Omnibus-Verfahren vor.
- Unternehmen der zweiten und dritten Welle bekommen im Vergleich zur vorigen Regelung zwei Jahre Aufschub. Sie müssen erstmals für die Geschäftsjahre 2027 beziehungsweise 2028 Reports veröffentlichen.
- Für die Testierung der Berichte sind ausschließlich Wirtschaftsprüfer zugelassen, technische Sachverständige wie etwa von TÜV oder Dekra nicht. Anzuwenden ist eine Prüfung mit begrenzter Sicherheit („limited assurance“), also eine reduzierte Prüfungstiefe im Vergleich zur Finanzberichterstattung.
- Es gilt die „Aufstellungslösung“. Entsprechend müssen bereits die Erstellung, Prüfung und Genehmigung eines CSRD-Reports durch Vorstand oder Aufsichtsrat in einem vorgegebenen elektronischen Format erfolgen.
- Die einfachere und günstigere „Offenlegungslösung“ ist untersagt. Mit ihr müssten Unternehmen ihre Reports erst direkt vor der Veröffentlichung in das elektronische Format übertragen. Etwaige Fehler in dem Report ließen sich so leichter und günstiger beheben. Die Pflicht zum elektronischen Format gilt erstmals ab Geschäftsjahr 2026.
- Das Ersetzungsrecht wird gestrichen. Es sollte ursprünglich doppelte Berichtspflichten verhindern. Da die Regierung am Mittwoch aber zugleich die Berichtspflicht für das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) [rückgängig gemacht hat](#), müssen Unternehmen künftig ohnehin nur einen Report zur CSRD erstellen.

**In der begleitenden Erklärung zu ihrem Gesetz betont die Regierung, dass die Umsetzung „bürokratiearm“ sei.** Daran gibt es Zweifel von mehreren Seiten. „Es fällt auf, dass von den zentralen Kritikpunkten der Verbände am Referentenentwurf fast nichts im Regierungsentwurf berücksichtigt wurde“, sagt Maximilian Müller. Der Professor für Finanzbuchhaltung an der Universität Köln ist Mitgründer der Datenbank [Sustainability Reporting Navigator](#). Müller zählt dazu vor allem die Bevorzugung von Wirtschaftsprüfern bei der Testierung sowie die Aufstellungslösung.

**Die Aufstellungslösung hält Tanja Gönner für „sehr problematisch“.** „Die Offenlegungslösung hätte einen hohen Mehraufwand ohne erkennbaren Nutzen für die betroffenen Unternehmen verhindert“, so die Hauptgeschäftsführerin des

BDI zu *Table.Briefings*. „Die Offenlegungslösung muss daher unbedingt noch kommen.“ Auch grundsätzlich hält sie das Gesetz für „nicht so wirtschaftsfreundlich wie erhofft“.

**Für „das Gegenteil von bürokratiearm“ hält Katharina Beck den Entwurf.** Die finanzpolitische Sprecherin der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen hebt ebenfalls die Aufstellungslösung und die Verengung der Prüferlaubnis hervor. Beides führe insbesondere im Mittelstand zu unnötigen zusätzlichen Belastungen. Eine Öffnung bei der Prüferfrage würde hingegen zu größerem Wettbewerb und niedrigeren Preisen führen, so Beck.

Der TÜV-Verband wies darauf hin, dass sich im Vorfeld des Kabinettsbeschlusses von 73 Organisationen 36 explizit für die Öffnung ausgesprochen hatten, darunter BDI, DIHK, VCI und VDMA. Einzig der Verband der Wirtschaftsprüfer ist dagegen.

**Im europäischen Vergleich gehört Deutschland zu den letzten Nachzüglern bei der nationalen CSRD-Umsetzung.** Die Frist zur Umsetzung ist bereits am 6. Juli 2024 abgelaufen. Die sogenannte „Stop the Clock“-Regelung, die die zeitlich verspätete Anwendung der CSRD vorsieht, muss bis Ende 2025 eingeführt werden. Auch hier gehört Deutschland nicht zu den Vorreitern. In Frankreich, Ungarn, Irland, Norwegen, Polen, Zypern, Estland und Litauen gilt die Regel bereits.